

FREIZÜGIGKEITSSTIFTUNG DER FREIBURGER KANTONALBANK

REGLEMENT

VORBEMERKUNGEN

Dieses Reglement wurde gestützt auf Artikel 4 der Statuten der Freizügigkeitsstiftung der Freiburger Kantonalbank (nachfolgend „die Stiftung“) verfasst.

Wenn der Begriff Vorsorgenehmer verwendet wird, gilt er für Frauen wie für Männer.

Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt und die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist der Ehescheidung gleichgestellt.

1 - ZWECK

Das Freizügigkeitskonto bezweckt die Erhaltung und Weiterführung des im Rahmen der beruflichen Vorsorge erworbenen Vorsorgeschatzes.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung dieses Kontos sind insbesondere das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) und die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV).

2 - FREIZÜGIGKEITSKONTO UND WERTSCHRIFTENANLAGE

Die Stiftung eröffnet für jeden Vorsorgenehmer ein individuelles Freizügigkeitskonto bei der Freiburger Kantonalbank (nachfolgend „die Bank“). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die Stiftung die Dienstleistungen der Bank und eventuell jene anderer Organisationen oder Einrichtungen, die an sie angeschlossen sein können oder nicht. Die Stiftung ist berechtigt, alle über Vorsorgenehmer verfügbaren Daten an die Bank weiterzugeben. Die Bank ist berechtigt, diese Daten im Rahmen der Kundenbetreuung, der Kundenberatung, des Marketings sowie für statistische Zwecke zu nutzen.

Freizügigkeitsguthaben werden verzinst, wenn sie in Form eines Kontos geführt werden. Die Zinsen, die vom Stiftungsrat in Abhängigkeit vom Satz der von der Bank angebotenen Sparzinsen festgelegt werden, werden am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben und kapitalisiert. Wenn das Freizügigkeitskonto im Verlauf des Jahres saldiert wird, erfolgt die Zinszahlung jedoch zum Datum der Rückzahlung. Der Zinssatz wird laufend den Marktbedingungen angepasst.

Der Vorsorgenehmer kann wählen, das bei der Stiftung eingehende Kapital vollständig oder zum Teil in Anteile von Anlagefonds, ausgestellt von der „Swisscanto Anlagestiftung“ oder der Freiburger Kantonalbank, anzulegen. Diese Fonds, ohne Vertriebsgebühr, entsprechen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Darüber hinaus kann die Stiftung ihre Anlage-

möglichkeiten nach Artikel 50, Absatz 4, BVV2, erweitern. Die Stiftung erwirbt im Namen des Vorsorgenehmers die von ihm gewählte Anzahl Anteile. Die Stiftung belastet das Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers mit dem Betrag oder schreibt den Verkaufserlös dem Konto gut. Das Freizügigkeitskonto darf keine Unterdeckung aufweisen. Die gezeichneten Anlagefondsanteile werden separat in einem Wertschriftendepot verbucht, das im Namen des Vorsorgenehmers bei der Bank eröffnet wird („Freizügigkeitsdepot 2. Säule“). Für die Verwaltung eines solchen Depots kann die Bank durch Belastung des Freizügigkeitskontos, das zum gleichen Vorsorgeplan gehört, Verwaltungsgebühren erheben. Wenn das Freizügigkeitskonto infolge der Belastung der Gebühren ausnahmsweise eine Unterdeckung aufweist, wird die Stiftung entsprechend dem erforderlichen Betrag Anlagefondsanteile verkaufen.

Der Kauf- und Verkaufspreis der Anteile entspricht dem Ausgabepreis und dem Rückkaufspreis für Anlageprodukte. Der Betrag des Vorsorgekapitals entspricht dem Marktwert der Anlage. Für das angelegte Freizügigkeitsguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos und dem getätigten Wertschriftenkauf eine Bestätigung und jeweils im Januar des Folgejahres eine Übersicht über sein Freizügigkeitskonto und/oder -depot der 2. Säule per 31. Dezember. Wenn das Freizügigkeitskonto jedoch im Verlauf des Jahres saldiert wurde, werden die Abschlussunterlagen per Rückzahlungsdatum übergeben.

3 - KAPITALEINZAHLUNGEN AUF DAS FREIZÜGIGKEITSKONTO

Die bisherige Personalvorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überweist die Freizügigkeitsleistung an die Stiftung. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen aus einer Vorsorgeeinrichtung oder Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung handelt. Unrechtmässig überwiesene Freizügigkeitskapitalien werden an die bisherige Vorsorgeeinrichtung zurückerstattet.

Zudem sind Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) getätigten Vorbezügen oder um Pfandverwertungen handelt.

4 - INFORMATIONSPFLICHT

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgeneh-

mer verheiratet, hat er der Stiftung das Datum der Heirat bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse oder Personalien ab. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer oder der vorherigen Vorsorgeeinrichtung bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind. Namens- und Adressänderungen sind der Stiftung schriftlich einzureichen. Wenn die an die letzte vom Vorsorgenehmer angegebene Adresse zugestellte Korrespondenz an die Stiftung zurückgesandt wird, ist diese berechtigt, Kosten der von ihr unternommenen Adresssuche zu erheben. Namens- oder Zivilstandswechsel sind mit einem amtlichen Dokument zu belegen.

Gelangen Unterlagen und/oder darin enthaltene Angaben durch Selbstverschulden des Vorsorgenehmers in den Besitz von Unberechtigten und wird dadurch eine falsche Auszahlung von Leistungen verursacht, haftet die Stiftung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Absicht.

5 - MELDUNG AN DIE ZENTRALSTELLE 2. SÄULE UND KONTAKTLOSE VERMÖGEN

Die Stiftung muss jährlich im Januar der Zentralstelle 2. Säule alle Personen melden, für die sie im Dezember des Vorjahres Guthaben verwaltet hat (Art. 24a FZG).

Da die Stiftung einen regelmässigen Kontakt mit den Vorsorgenehmern aufrechterhalten muss, behält sie sich das Recht vor, die Daten der Vorsorgenehmer an die Zentralstelle 2. Säule zu melden, zu denen der Kontakt unterbrochen ist (Art. 19c FZV).

Nach einer Frist von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter werden die auf Freizügigkeitskonten angelegten Guthaben in den Sicherheitsfonds eingezahlt (Art. 41 Abs. 3 BVG).

6 - KORRESPONDENZ DES VORSORGENEHMERS

Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung zu richten.

7 - VERFÜGBARKEIT DES VORSORGEKAPITALS

Im Prinzip wird das Vorsorgekapital beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters fällig. Gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV darf das Vorsorgekapital frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des AHV-Rentenalters ausbezahlt werden.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Vorbezug des Vorsorgekapitals durch den Vorsorgenehmer in folgenden Fällen möglich:

- a) er bezieht eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- b) er verlässt endgültig die Schweiz, vorbehaltlich Art. 25f FZG;
- c) er nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und ist der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt. Der Bezug ist nur innerhalb von einem Jahr nach der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich;

- d) er besitzt bei der Stiftung ein Guthaben, das unter dem Jahresbetrag seiner Beiträge (nur Arbeitnehmerbeiträge) bei der letzten Vorsorgeeinrichtung liegt;
- e) er nutzt sein Vorsorgekapital im Rahmen der Wohneigentumsförderung (siehe Art. 13 unten).

Bei der Auszahlung des Vorsorgekapitals meldet die Stiftung die Auszahlung in Übereinstimmung mit Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Steuerverwaltung.

Teilauszahlungen sind nur in den unter Punkt b) oben beschriebenen Fällen im Rahmen der gesetzlichen Einschränkungen und in den unter Punkt e) oben beschriebenen Fällen möglich. In anderen Auszahlungsfällen kann nur das gesamte Vorsorgeguthaben gefordert werden.

Wenn bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung Beitragsjahre eingekauft wurden, können die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Die Stiftung ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Frist von 3 Jahren eingehalten wird.

8 - BEGÜNSTIGTE

Folgende Personen können begünstigt sein (Art. 15 FZV):

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) Die Hinterlassenen im Sinne der Art. 19, 19a und 20 BVG;
 - 2) beim Fehlen von Begünstigten gemäss Ziffer 1: die Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - 3) beim Fehlen von Begünstigten gemäss Ziffer 2: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen; dann, wenn es keine Kinder gibt, die Eltern; dann, wenn es keine Eltern gibt, die Geschwister;
 - 4) beim Fehlen von Begünstigten gemäss Ziffer 3 die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Buchstabe b) Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Wenn der Vorsorgenehmer die Rechte der Begünstigten nicht näher bezeichnet, verteilt die Stiftung das Guthaben bei mehreren Begünstigten der gleichen Kategorie zu gleichen Teilen.

Um die Begünstigten zu bezeichnen, die Reihenfolge der Begünstigten zu ändern oder ihre Rechte bei Versterben des Vorsorgenehmers genauer zu definieren, muss der Vorsorgenehmer das von der Stiftung bereitgestellte Formular verwenden.

Die auf dem Formular gemachten Angaben und/oder Änderungen werden nur dann für die Aufteilung berücksichtigt,

wenn die Stiftung spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber informiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, besteht keinerlei Recht auf die Auszahlung des Todesfallkapitals.

Wenn die Stiftung vom Vorsorgenehmer nicht über das Vorhandensein eines Partners informiert ist, geht sie grundsätzlich davon aus, dass kein solcher vorhanden ist. Sie ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu unternehmen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die der Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt hat, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Erhält die Stiftung Kenntnis davon, dass ein Begünstigter den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, kann sie die Leistung zugunsten dieses Begünstigten verweigern oder kürzen. Die freigewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach lit. b) zu.

In allen Fällen behält sich die Stiftung das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern und vom Antragstellenden Dokumente zu fordern, die sie für die Bestimmung der Leistungsberechtigung als erforderlich erachtet.

9 - VORSORGELEISTUNGEN

Folgendes sind die Vorsorgeleistungen:

- a) bei Erreichen des Rentenalters: das Vorsorgekapital
- b) bei Invalidität: das Vorsorgekapital
- c) im Todesfall: das Vorsorgekapital

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform in Schweizer Franken auf ein Konto überwiesen, das auf den Namen des Vorsorgenehmers oder des Begünstigten lautet. Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Freizügigkeitskontos und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Swisscanto-Anteilen. Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

10 - LEISTUNGSANTRAG

Die Leistungen werden nur auf ausdrücklichen Antrag des Vorsorgenehmers geleistet, einschliesslich der Altersleistung. Bei jedem Leistungsantrag muss der Vorsorgenehmer abhängig vom jeweiligen Vorsorgefall das entsprechende Formular oder schriftliche und vollständige Anweisungen bei der Stiftung einreichen, auf denen die genauen Angaben zum Grund sowie die Zahlungsadresse aufgeführt sind. Er muss die üblichen Dokumente zum Nachweis eines Leistungsanspruchs beilegen.

Die Stiftung behält sich vor, weitere Bescheinigungen einzufordern, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig erscheint.

11 - ÜBERTRAGUNG DES FREIZÜGIGKEITSGUTHABENS

Eine Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz ist jederzeit möglich. Die Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung im Fürstentum Lichtenstein ist nur möglich, sofern der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz dort nachweisen kann. Teilüber-

weisungen sind dann zulässig, wenn sie für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind. Das Freizügigkeitsguthaben kann nur an eine andere Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

Wenn der Vorsorgenehmer in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintritt (z. B. bei Arbeitsstellenwechsel), muss das gesamte Freizügigkeitsguthaben übertragen werden, sofern das Reglement der neuen Einrichtung dies zulässt. Der Vorsorgenehmer muss einen Übertragungsantrag unterzeichnen und einen Einzahlungsschein sowie eine Bescheinigung der neuen Vorsorgeeinrichtung beilegen. Die neue Vorsorgeeinrichtung kann den Übertragungsantrag für das Freizügigkeitsguthaben auch direkt bei der Stiftung stellen.

12 - VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG

Jegliche Abtretung oder Verpfändung des Guthabens des Vorsorgenehmers ist untersagt, unter Vorbehalt einer Verpfändung für den Erwerb des Wohneigentums mittels der beruflichen Vorsorge. Für Vorsorgenehmer, die jünger als 50 Jahre sind, ist der Verpfändungsbetrag auf die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Verpfändung beschränkt. Für Vorsorgenehmer, die älter als 50 Jahre sind, wird der Höchstbetrag gemäss Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) festgelegt. Die Zustimmung des Ehegatten ist erforderlich.

13 - WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

Der Vorsorgenehmer kann die Auszahlung eines Betrags bis in Höhe seiner Freizügigkeitsleistung fordern, um die Eigentumsrechte an Wohneigentum für den eigenen Bedarf zu erwerben oder eine Hypothekarschuld auf dem selbstbewohnten Wohneigentum zu tilgen. Er kann dieses Recht auf eine Auszahlung ebenfalls für den Kauf von Anteilen an einer Wohnbaugenossenschaft geltend machen oder um sich an ähnlichen Beteiligungsformen zu beteiligen, wenn er die so finanzierte Wohnung selbst nutzt.

Vorsorgenehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Ein solcher Vorbezug kann maximal alle fünf Jahre beantragt werden.

Die Stiftung zahlt den Vorbezugsbetrag nach Vorlage der geeigneten Dokumente und mit Zustimmung des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, den Ersteller, den Darlehensgeber oder die Begünstigten (Art. 6 WEFV).

Zur Sicherung des Vorsorgezwecks muss die Stiftung eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eintragen lassen. (Art. 30e BVG).

Wenn der Vorsorgenehmer den Vorbezug verwendet, um Anteile an einer Wohnbaugenossenschaft zu erwerben oder sich an ähnlichen Beteiligungsformen zu beteiligen, so muss er diese bei der Stiftung hinterlegen, um den Vorsorgezweck zu sichern.

Der ausbezahlte Betrag muss an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn die Bedingungen für eine Auszahlung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Zudem gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung, insbesondere die Art. 30a ff BVG und die WEFV.

14 - ZUSTIMMUNG DES EHEGATTEN

Vor jeder Leistungszahlung, ausgenommen Übertragung von Guthaben an eine andere Vorsorgeeinrichtung und Einkäufe in eine Pensionskasse der 2. Säule, ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Wenn es nicht möglich ist, diese Zustimmung zu erlangen oder wenn sie verweigert wird, kann der Vorsorgenehmer das Gericht anrufen. Die Stiftung kann die Beglaubigung einer Unterschrift durch einen Notar verlangen.

Sie fordert von unverheirateten Vorsorgenehmern einen aktuellen Personenstandsausweis.

15 - EHESCHIEDUNG

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die ein Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen wird.

Diese Leistung wird von der Stiftung gemäss der Entscheidung des Gerichts an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.

16 - STEUERLICHE ASPEKTE

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, allen ihm im Zusammenhang mit seinen Guthaben und steuerbaren Einkünften jeder Art obliegenden steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus seiner Beziehung mit der Stiftung ergeben, während der gesamten Dauer dieser Beziehung zu erfüllen.

Er entbindet die Stiftung gegenüber den zuständigen Schweizer und ausländischen Behörden von ihrer Schweißpflicht. Er ermächtigt die Stiftung, auf Anfrage dieser Behörden sowie spontan, wenn die Schweizer Gesetze oder die Abkommen zwischen der Schweiz und seinem Wohnsitzland die Möglichkeit eines Informationsaustausches vorsehen oder eine solche Offenlegung fordern, alle erforderlichen Informationen weiterzugeben.

17 - GEBÜHREN

Die Stiftung kann für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben sowie für zusätzlichen Aufwand, den sie übernimmt, Verwaltungsgebühren erheben. Diese Gebühren sind im Dokument „Preisliste für Dienstleistungen“ der Bank aufgeführt, das insbesondere auf der Website der Bank (www.fkb.ch) verfügbar ist und Bestandteil dieses Reglements ist.

18 - HAFTUNG

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

19 - BESONDERHEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT WOHSITZ ODER NATIONALITÄT

Abhängig von der Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben behält sich die Stiftung das Recht vor, den Erwerb von Wertpapieren von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben oder nicht ausschliesslich die Schweizer Staatsangehörigkeit haben, abzulehnen bzw. deren Verkauf zu fordern. Die Stiftung fordert, dass die Wertpapiere innert 30 Tagen verkauft werden. Wenn der Verkauf nicht innerhalb der festgelegten Fristen erfolgt, gibt die Stiftung den Verkaufsauftrag auf und schreibt den Betrag dem Freizügigkeitskonto des Versicherten gut.

20 - VORBEHALT GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

Die zwingenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen haben Vorrang vor denen dieses Reglements.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, die die Grundlage für das Reglement bilden, gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für dieses.

In Fällen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21 - GÜLTIGKEIT DES REGLEMENTS

Die Stiftung ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise mitgeteilt. Der Vorsorgenehmer anerkennt und akzeptiert dieses Reglement sowie alle späteren Änderungen.

22 - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Jeder Streitfall bezüglich der Beachtung und der Ausführung der Bestimmungen in diesem Reglement unterliegt schweizerischem Recht.

Für Streitigkeiten aus diesem Reglement sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist Freiburg.

23 - INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Freiburg, Juni 2020